

Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (neu „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“)

Satzung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am xx.xx.2025 aufgrund § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung der Kapitel 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ und 4.2 „Energieversorgung“ mit den Unterkapiteln 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ und 4.8.3 „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“ des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein – bestehend aus Textteil und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Karlsruhe, xx.xx.xxxx

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat
Verbandsvorsitzender